

Richtlinien für die Festsetzung von Vergütungen für Vertreter und Abwickler (Stand: 25.04.2001)

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 in Düsseldorf die Richtlinien für die Festsetzung von Vergütungen für Vertreter und Abwickler gem. § 53 Abs. 10 BRAO wie folgt abgeändert.

1. Der Vertreter hat in geeigneter Form nachzuweisen, dass es ihm in angemessener Zeit nicht gelungen ist, mit dem Vertretenen eine Vereinbarung über seine Vergütung zu treffen.

2. Wird dieser Nachweis als erbracht angesehen, kann die Vergütung vom Gesamtvorstand nach Maßgabe folgender Bedingungen festgesetzt werden:

a) gegebenenfalls ein Einarbeitungsvorschuss in Höhe einer Gebühr von 5/10 bis 30/10, bezogen auf den Jahresumsatz aus den letzten drei Jahren (wobei das letzte Jahr doppelt gezählt und die Summe durch vier geteilt wird),

b) gegebenenfalls ein Stundensatz bis zu 85,- Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer, begrenzt auf maximal 20 Stunden im Monat für eine Höchstdauer bis zu sechs Monaten.

c) eine Gesamtvergütung nach Abschluss der Angelegenheit unter Anrechnung der Vergütungen gemäß a) und b). Bei der Bemessung der Endvergütung sind einerseits die Dauer und die Schwierigkeit der Abwicklung und andererseits auch die Vorteile zu berücksichtigen, die der Abwickler erzielt hat.

3. Der Vertreter hat seinen Zeitaufwand unter Angabe der bearbeiteten Angelegenheiten schriftlich festzuhalten, seine Aufzeichnungen vorzulegen und deren Richtigkeit anwaltlich zu versichern.

4. Mit der festgesetzten Vergütung sind alle Ansprüche des Vertreters abgegolten. Sie umfasst nicht sonstige Praxiskosten (z. B. Personalkosten, Miete u. ä.). Hierüber sind gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen für Rechnung des Vertretenen zu treffen, auf die sich die Bürgschaft der Kammer gem. § 53 Abs. 10 BRAO nicht bezieht. Nur in begründeten Ausnahmefällen trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer mit dem Vertreter eine Vereinbarung über die Erstattung von Sachkosten.

5. Da die Rechtsanwaltskammer gem. § 53 Abs. 10 letzter Satz BRAO für die so festgesetzte Vergütung nur wie ein Bürge haftet, ist der Vertreter verpflichtet, die Vergütung zunächst beim Vertretenen beizutreiben (§§ 771, 772 BGB).

6. Weist der Vertreter nach, dass innerhalb einer angemessenen Frist seine Ansprüche auf die festgesetzte Vergütung gegenüber dem Vertretenen nicht durchsetzbar sind, können ihm vom Gesamtvorstand zinslose Darlehen bis zur Höhe von 90% der Vergütung (ohne Mehrwertsteuer) für den jeweiligen Vormonat gewährt werden.

7. Diese Richtlinien gelten in gleicher Weise für den Abwickler (vgl. § 55 Abs. 3 BRAO).

8. Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.